



**Friedhofverbund
Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen**

**Gemeinderatsvereinbarung zum Vertrag über die
Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage in Sissach**

Inhaltsverzeichnis

A	Bestattungswesen	3
§ 1	Merkblatt zur Bestattung	3
§ 2	Sarggräber	3
§ 3	Urnengräber	3
§ 4	Urnennischen	3
§ 5	Gemeinschaftsgräber	3
§ 6	Beschriftungen	3
B	Ablauf einer Beisetzung	4
§ 7	Beisetzung allgemein	4
§ 8	Sargbeisetzung	4
§ 9	Urnenbeisetzung	4
§ 10	Ausnahmen	4
C	Friedhofswesen	4
§ 11	Öffnungszeiten	4
§ 12	Grabunterhalt / Grabbepflanzungs- und Pflegeauftrag	4
§ 13	Entsorgung	5
§ 14	Bestattungsfelder Anordnung	5
§ 15	Setzen der Grabmäler	5
§ 16	Grösse der Grabmäler	5
§ 17	Grabeinfassung	5
D	Gebühren	6
§ 18	Gebührentarif	6

Einwohnergemeinden Sissach, Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen

Vereinbarung zum Vertrag über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage

Gestützt auf § 2 lit. c des Vertrages über die Führung einer gemeinsamen Friedhofanlage der Gemeinden Sissach, Bökten, Diepflingen, Itingen und Thürnen wird durch die Verbundgemeinden folgende Vereinbarung beschlossen:

A Bestattungswesen

§ 1 Merkblatt zur Bestattung

Die Friedhofkommission verfasst ein Merkblatt, welches den Angehörigen als Leitfaden und Bestätigung der vereinbarten Beisetzung dient.

§ 2 Sarggräber

In den Erdgräbern können ein Sarg und zusätzlich Urnen bestattet werden.

§ 3 Urnengräber

In Urnengräbern können maximal vier Urnen bestattet werden.

§ 4 Urnennischen

In der Nische können maximal zwei vom Friedhofverbund zur Verfügung gestellte Urnen bestattet werden.

§ 5 Gemeinschaftsgräber

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Holz- oder Bio-Urnen beigesetzt. Blumenschmuck ist ausschliesslich am dafür zugewiesenen Platz erlaubt.

§ 6 Beschriftungen

¹ Bei Urnennischen (Wand und Boden) erfolgt eine einheitliche Beschriftung (Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr) auf der als Abschluss einer Urnennische anzubringenden Platte. Die Beschriftung wird durch die Gemeinde auf Bestätigung und Kosten der Angehörigen veranlasst.

² Beim Gemeinschaftsgrab ist eine Beschriftung (Name und Vorname) auf der Namenstafel möglich, jedoch nicht zwingend. Der Auftrag wird durch die Gemeinde auf schriftliche Bestätigung und Kosten der Angehörigen veranlasst.

³ Beim Gemeinschaftsgrab des Kinderfriedhofs stehen beschriftbare und bemalbare grosse Kieselsteine für die individuelle Beschriftung unentgeltlich zur Verfügung.

B Ablauf einer Beisetzung

§ 7 Beisetzung allgemein

Die Beisetzung findet grundsätzlich an einem Wochentag (Montag – Freitag) während der Arbeitszeit des Friedhofpersonals statt. In der Regel:

- Beisetzung 14.30 Uhr (mit anschliessender Abdankung)
- Beisetzung im engsten Familienkreis nachmittags um 14.15 Uhr (mit anschliessender Abdankung um 14.30 Uhr)
- Stille Beisetzung bei Glockengeläut morgens um 11.00 Uhr, nachmittags um 15.00 Uhr (zwischen Bettag und Ostern) und 16.00 Uhr (zwischen Ostern und Bettag) ohne Abdankung in der Kirche

§ 8 Sargbeisetzung

¹ Der Aufbahrungsraum wird am Bestattungstag 10 Minuten vor der Beisetzung geschlossen, damit die Möglichkeit besteht den Sarg für die Bestattung vorzubereiten.

² Zu Beginn der Bestattung erfolgt die Beisetzung am Grab und anschliessend begibt sich die Trauergemeinde, sofern gewünscht, in die Kirche oder in den Abdankungsraum des Friedhofs zur Abdankungsfeier.

§ 9 Urnenbeisetzung

¹ Die Urne ist am Bestattungstag bis eine Stunde vor der Beisetzung dem Friedhofpersonal zu übergeben.

² Grundsätzlich erfolgt der Abschied mit der Beisetzung der Urne auf dem Friedhof und im Anschluss begibt sich die Trauergemeinde, sofern gewünscht, in die Kirche bzw. in den Abdankungsraum des Friedhofs zur Abdankungsfeier.

§ 10 Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsbüro der Gemeinde Sissach in Rücksprache mit den involvierten Personen.

C Friedhofwesen

§ 11 Öffnungszeiten

¹ Der Friedhof ist täglich durchgehend geöffnet.

² Die Aufbahrungsräume sind in der Regel geschlossen.

³ Angehörigen von Verstorbenen, die den Aufbahrungsraum der Leichenhalle aufsuchen möchten, wird auf Wunsch ein Schlüssel ausgehändigt.

§ 12 Grabunterhalt / Grabbepflanzungs- und Pflegeauftrag

¹ Die Bepflanzung darf nicht über die Ausmasse des Grabes erfolgen und die Höhe von 80 cm nicht überschreiten.

² Das Friedhofpersonal ist berechtigt, unpassende Pflanzen und Gegenstände zu entfernen.

³ Die Grabbepflanzung und –pflege können Angehörige gegen einen Pauschalbetrag über die gesamte Pietätszeit oder bei bestehenden Gräbern über die restliche Pietätszeit dem Friedhofgärtner abtreten. Die Kosten im Einzelnen sind im Gebührentarif geregelt.

⁴ Der Auftrag zur Grabbepflanzung und –pflege nimmt der Friedhofgärtner entgegen.

⁵ Die Kosten über den erteilten Bepflanzungs- und Pflegeauftrag werden durch die Gemeindeverwaltung Sissach mit einer Pauschalrechnung erhoben.

⁶ Die dem Friedhofgärtner übertragene Grabbepflanzung erfolgt zwei Mal pro Jahr inklusive Unterhalt. Es kann ein Unterhalt mit oder ohne Abdeckung mit Tannästen (Winter) gewählt werden.

§ 13 Entsorgung

Welke Kränze, Blumen usw. müssen in die Abfallkörbe oder auf den Ablagerungsplatz gebracht werden. Es ist untersagt, leere Büchsen, Gläser und dergleichen auf den Gräbern liegen zu lassen. Das Friedhofpersonal ist angewiesen, solche Gegenstände zu entfernen.

§ 14 Bestattungsfelder Anordnung

¹ Die Friedhofkommission bestimmt die Einteilung, die Verwendung sowie die Anordnung der Grabfelder entsprechend dem Belegungsplan.

² Die einzelnen Gräber sind in fortlaufenden Reihen in den im Belegungsplan vorgegebenen Grössen, Abständen und Ausrichtungen anzulegen.

§ 15 Setzen der Grabmäler

Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nicht vor Ablauf eines Jahres gesetzt werden. Für Urnengräber beträgt die Wartefrist 3 Monate. Bei geringfügigen Abweichungen kann der Friedhofgärtner Ausnahmen erteilen. Das Richten der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

§ 16 Grösse der Grabmäler

¹ Als Richtlinie gelten folgende Masse:

A) stehende Grabsteine	Höhe	Breite	Tiefe
1. Für Kinder unter 12 Jahren	0,70 m	0,40 m	0,20 m
2. für Erwachsene	1,00 m	0,50 m	0,25 m
3. für Urnengräber	0,80 m	0,50 m	0,25 m

B) liegende Grabsteine	Höhe	Länge	Breite
1. Für Kinder unter 12 Jahren	12-20 cm	0,40 m	0,40 m
2. für Erwachsene	12-25 cm	1,00 m	0,50 m
3. für Urnengräber	12-25 cm	0,70 m	0,50 m

² Über Abweichungen entscheidet die Friedhofkommission.

§ 17 Grabeinfassung

Die Friedhofkommission ist für die Verlegung der Weg- und Steinplatten zwischen den Gräbern besorgt.

D Gebühren

§ 18 Gebührentarif

¹ Den Verbundgemeinden werden die effektiven Bestattungskosten jährlich durch die Gemeinde Sissach in Rechnung gestellt bzw. weiterverrechnet.

² Die vereinbarten, ausgeführten Beschriftungen sowie die Kosten der Nischen werden den Angehörigen gemäss Gebührentarif weiterverrechnet.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte des Friedhofverbunds. Sie tritt nach allseitiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

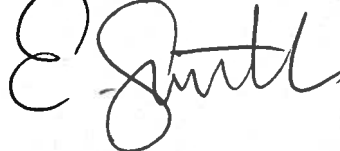
4461 Böckten, 21.11.2017

Einwohnergemeinde Böckten

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Elmar Gürtler

Verwalterin Karin Althaus



4442 Diepflingen, 13.11.2017

Einwohnergemeinde Diepflingen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Markus Zaugg

Verwalterin Beatrice Lucas



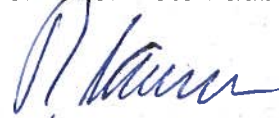
4452 Itingen, 31.10.2017

Einwohnergemeinde Itingen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Martin Mundwiler

Verwalter Reto Lauber



4450 Sissach, 30.10.2017

Einwohnergemeinde Sissach

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann



4441 Thürnen, 06.11.2017

Einwohnergemeinde Thürnen

Im Namen des Gemeinderates

Präsident Alfred Hofer

Verwalter Sandro Racchi

